



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-011025

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in § 24a Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz eine Null Promilleregelung durchzusetzen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 193 Mitzeichnungen und 93 Diskussionsbeiträgen sowie zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Konsum von Alkohol den Fahrzeugführer und dessen Verhalten beeinflusse. Da die Alkoholwirkung auch von den individuellen metabolischen und psychischen Kriterien des Einzelnen abhänge, könne diese nicht hinsichtlich ihres Verkehrsgefährdungspotenzials generalisiert herangezogen werden. Dies geschehe jedoch durch die gesetzliche 0,5 Promillegrenze in § 24a Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Im Übrigen wird ergänzt, dass es der Petition nicht entgegenstünde, wenn bestimmte Fahrzeuge aus einem sachlichen Grund (z. B. bei einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km/h) von dieser Regelung unberührt blieben.

Eine weitere Petentin fordert, dass im Falle eines alkoholisierten Kraftfahrerunfalls mit tödlichem Ausgang die Fahrerlaubnis für zehn Jahre entzogen und eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,00 Euro verhängt wird. Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf Zeitungsartikel über Alkoholunfälle bzw. Alkoholfahrten in ihrer Region und



anderswo im Bundesgebiet sowie auf die seinerzeitige Null Promilleregelung in der ehemaligen DDR und auf angeblich entsprechende Regelungen in Italien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kommt nach gründlicher Prüfung und auch in Ansehung der mit der Petition vorgetragenen Argumente zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer 0,0 Promilleregelung für alle Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeugführerinnen in § 24a Absatz 1 StVG unverhältnismäßig ist und daher abgelehnt wird. Die derzeit geltende 0,5 Promillegrenze ist ausreichend.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Fahranfänger sowie andere Kraftfahrzeugführer vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft an Verkehrsunfällen mit Alkohol beteiligt sind, nach § 24c StVG bereits einem Alkoholverbot unterliegen. Die Gruppe der Fahranfänger sowie unter 21-jährigen Kraftfahrzeugführer gehört dabei zu einer Hochrisikogruppe, bei denen die alkoholbedingten Gefahren verstärkt zum Tragen kommen. Ein weiteres Alkoholverbot besteht für die Risikogruppe der Berufskraftfahrer. Des Weiteren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden seit 1975 (Zeitpunkt der Einführung der 0,8 Promillegrenze, zum 1. April 2001 wurde dann die 0,5 Promillegrenze eingeführt und die 0,8 Promillegrenze — unter Anhebung der Sanktionen für Verstöße gegen die 0,5 Promillegrenze - abgeschafft) um 74,8 Prozent von 51.593 auf 13.003 im Jahr 2020 reduziert hat. Noch stärker verringerte sich in diesem Zeitraum die Zahl der bei Alkoholunfällen getöteten Personen: Im Jahr 1975 starben 21,4 Prozent aller Verkehrstoten an den Folgen eines Alkoholunfalls, im Jahr 2020 starben 5,7 Prozent. Die Mehrzahl der schweren Unfälle ereignete sich dabei bei hohen Promillezahlen: 72,2 Prozent der PKW-Fahrer mit Angaben zum Wert der Blutalkoholkonzentration (BAK-Wert), die alkoholbedingt einen Unfall verursachten, hatten einen Alkoholwert von



mindestens 1,1 Promille. Knapp jeder vierte der alkoholisierten Pkw-Fahrer hatte sogar einen Alkoholwert von mehr als 2,0 Promille. Eine Absenkung der Promillegrenze oder eine 0,0-Promillegrenze würde diese Personengruppe nicht erreichen.

Überdies gilt es zu beachten, dass in Deutschland aus medizinischen Gründen eine 0,0 Promillegrenze nicht, bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen der persönlichen Lebensführung für viele Personen umsetzbar wäre, da schon die Einnahme bestimmter Medikamente oder der Verzehr einer alkoholhaltigen Praline zu einem messbaren Promillewert führen kann.

Der Petitionsausschuss merkt außerdem an, dass bei einem Promillewert von 0,3 Promille und hinzutretenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bereits heute eine Strafbarkeit des Fahrers nach § 315c Strafgesetzbuch besteht, die mit einer

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Zudem wird dem Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen. Die Fahrerlaubnis kann erst nach einer mindestens sechsmonatigen Sperre neu erteilt werden. Der Bewerber um eine erneute Fahrerlaubnis muss dabei gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen. Vor einer Neuerteilung nach einer alkoholbedingten Entziehung der Fahrerlaubnis muss die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 13 FeV klären, ob noch Zweifel an der Fahreignung bestehen, um mögliche Gefahren für die Verkehrsteilnahme auszuschließen. Dafür ist in der Regel eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erforderlich. Die Sicherstellung ausreichender Straßenverkehrskontrollen ist dabei Aufgabe der Länder. Soweit eine weitere Petentin auf Null-Promilleregelungen in der ehemaligen DDR und in Italien verweist, ist anzuführen, dass nach den hier vorliegenden Informationen in Italien eine 0,5 Promillegrenze und nur für Kraftfahrzeugführer mit weniger als drei Jahren Fahrpraxis bzw. unter 21 Jahren eine schärfere Regelung gilt. Die ehemalige Regelung in § 7 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung der DDR (“Fahrzeugführer dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Wirkung von Alkohol stehen”) wurde aus den o. g. Gründen bewusst nicht in § 24a Abs. 1 StVG überführt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben darlegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregte Einführung einer 0,0-Promillegrenze nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher



Petitionsausschuss

im Ergebnis das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.